

---

Interpellation Hartmann-Flawil / Friedl-St.Gallen (32 Mitunterzeichnende) vom 4. Juni 2007

## **Ethik-Grundsätze der St.Galler Kantonalbank**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. Juli 2007

Claudia Friedl-St.Gallen und Peter Hartmann-Flawil nehmen in ihrer Interpellation vom 4. Juni 2007 Bezug auf das Verhalten einzelner Banken im Zusammenhang mit Optionsgeschäften, das in die Schlagzeilen geraten war. Sie möchten wissen, wie es diesbezüglich um die St.Galler Kantonalbank steht bzw. an welchen Grundsätzen diese sich bei ihrer Geschäftspraxis orientiert.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Die Geschäftstätigkeit der St.Galler Kantonalbank im Finanzdienstleistungsbereich des Private Banking wird durch externe Vorschriften geregelt, insbesondere durch die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) sowie durch die sich darauf stützenden Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 22. Januar 1997 über die Verhaltensregeln für Effektenhändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäftes. Diese Richtlinien konkretisieren die in Art. 11 des Börsengesetzes im Grundsatz geregelte Informations-, Sorgfalts- und Treuepflicht gegenüber dem Kunden, z.B. durch Aufklärungspflichten, durch die Pflicht zur "best execution" von Aufträgen und transparenter Abrechnung, durch Vorschriften über organisatorische Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten, durch die Pflicht zur gleichen und fairen Ausführung von Kundenaufträgen, durch das Verbot der Privilegierung von Eigengeschäften sowie durch das Verbot des «front running» und der Kursschnitte. Weitere Vorschriften insbesondere beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten resultieren aus den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 31. Januar 1996 für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten.

Ergänzend zu diesen externen Vorschriften bestehen bankinterne Regeln. Solche internen Richtlinien zur Geschäftstätigkeit ergeben sich zunächst aus der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie der Bank und der von ihm erlassenen Risikopolitik. Zudem besteht ein Reglement zum Eigenhandel, das die Risikopolitik des Konzerns der St.Galler Kantonalbank bezüglich des Eigenhandels konkretisiert und die Handelsusancen festlegt. In einem Compliance-Reglement ist des Weiteren die Pflicht jedes Mitarbeiters und jeder Mitarbeiterin der Bank verankert, bei allen Geschäftsaktivitäten Gesetze, Verordnungen, interne Weisungen und ethische Grundsätze zu befolgen. Compliance bedeutet im Grundsatz, sich vorschriftsgemäss zu verhalten. Die Compliance-Politik der St.Galler Kantonalbank sichert die Übereinstimmung des Verhaltens und der Handlungen der Unternehmung und ihrer Mitarbeitenden mit den für sie geltenden Normen des Rechts und der Ethik. Sie wird von der Bank zur Bewältigung der Risiken eingesetzt, die sich insbesondere aus Interessenkonflikten, komplexen Produkten und grenzüberschreitenden Tätigkeiten ergeben können.

2. Die Umsetzung der internen Richtlinien und externen rechtlichen Regeln wird durch ein ausdifferenziertes Kontrollsystem sichergestellt. Dazu gehören die Strukturen der Compliance, die neben einer zentralen Einheit auch spezifische Compliance Officer im Private Banking aufweisen, die Organe der internen Revision, ein ausgebautes Weisungswesen sowie weitere organisatorische und prozessorientierte Massnahmen des Internen Kontrollsystems (IKS). Hervorzuheben ist im vorliegenden Zusammenhang insbesondere auch eine intensive Überwachung von Mitarbeitergeschäften. Die Anforderungen an die Kon-

trolle ergeben sich aus dem Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission vom 27. September 2006 zur Überwachung und internen Kontrolle im Bankbetrieb. Die Umsetzung wird letztlich durch die Eidgenössische Bankenkommission überwacht, die zur Unterstützung die bankengesetzliche externe Revisionsstelle bezieht.

3. Die St.Galler Kantonalbank war an Optionsgeschäften der genannten Art nicht beteiligt. Derartige Geschäfte werden weder in der Kantonalbank selber noch in deren Tochtergesellschaft, der HYPOSWISS Privatbank AG, Zürich, durchgeführt. Aufgrund der strategischen Ausrichtung hat die St.Galler Kantonalbank gar keine Strukturen aufgebaut, um solche Geschäfte zu tätigen. Insbesondere wurde der Eigenhandel bereits im Jahr 1998 eingestellt, so dass die Kantonalbank als Gegenpartei für derartige Geschäfte für interessierte Kreise nicht geeignet ist.
4. Auch diese Frage kann verneint werden. Ein sogenanntes Dividenden-Stripping wird weder in der St.Galler Kantonalbank noch in deren Tochtergesellschaft, der HYPOSWISS Privatbank AG, Zürich, betrieben. Die Handelsabteilung der Bank verzeichnet keine entsprechenden Kundenaufträge.